



Rickenbach^{SO}

Spielgruppenreglement

vom 27.11.2023

in Kraft seit 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck	4
II. Organisation, Aufsicht und Ziele	4
§ 3 Organisation und Aufsicht	4
§ 4 Ziele	5
III. Mitarbeitende, Datenschutz und Schweigepflicht.....	5
§ 5 Mitarbeitende	5
§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht in Ergänzung zum Amtsgeheimnis.....	5
IV. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	6
§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten	6
V. Betreuungsangebot und Elternbeiträge	6
§ 8 Angebot	6
§ 9 Elternbeiträge	6
VI. Öffnungszeiten, Bringen und Abholen.....	6
§ 10 Öffnungszeiten.....	6
§ 11 Bringen und Abholen	6
VII. Aufnahmebedingungen.....	7
§ 12 Aufnahme	7
VIII. Anmeldeverfahren	7
§ 13 Anmeldung.....	7
§ 14 Anmeldebestätigung	7
IX. Abwesenheiten, Krankheiten, Medikamente, Unfall, Kostenrückerstattung und Versicherung	7

§ 15 Abwesenheiten	7
§ 16 Krankheit.....	8
§ 17 Medikamente	8
§ 18 Unfall.....	8
§ 19 Kostenrückerstattung.....	8
§ 20 Versicherung.....	8
X. Zahlungsregelung.....	9
§ 21 Rechnungsstellung	9
§ 22 Zahlungsverzug	9
XI. Kündigung und Ausschluss	9
§ 23 Abmeldung.....	9
§ 24 Ausschluss.....	9
XII. Rechtspflege	10
§ 25 Beschwerdeverfahren.....	10
XIII. Schlussbestimmungen	10
§ 26 Inkrafttreten.....	10
XIV. Änderungstabelle	11

Der Gemeinderat – gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ – beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation der Spielgruppe der Gemeinde Rickenbach.

² Als Wohnort gilt der zivilrechtliche Wohnsitz der Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Rickenbach.

§ 2 Zweck

¹ Die Gemeinde Rickenbach bietet Erziehungsberechtigten ein zeitgemässes, pädagogisches Spiel-, Lern- und Betreuungsangebot im Vorschulbereich an.

² Die Spielgruppe bietet den Kindern und ihren Erziehungsberechtigten neue Kontaktmöglichkeiten und mit dem Bildungsmittel Spiel, den Kindern eine Begegnungs- und Erfahrungswelt an. Der Besuch in der Spielgruppe erleichtert fremdsprachigen Kindern die Integration und vermittelt ihnen erste Erfahrungen mit der deutschen Sprache.

³ Die Spielgruppe setzt das durch den Kanton Solothurn an die Gemeinden delegierte Leistungsfeld der frühen Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt um.

II. Organisation, Aufsicht und Ziele

§ 3 Organisation und Aufsicht

¹ Die Spielgruppe ist organisatorisch der Abteilung Gemeindeschreiberei angegliedert.

² Die Spielgruppe wird von einer ausgebildeten Spielgruppenleitung geleitet. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf wird eine zusätzliche Betreuungsperson eingesetzt. Der Gemeinderat definiert die anzuwendenden Werte in Bezug auf die Gruppengrösse und ab wann eine zusätzliche Betreuungsperson eingesetzt wird.

³ Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat

¹ GG; BGS 131.1

§ 4 Ziele

¹ Das ganzheitliche, sinnesbetonte Spielen bildet eine Basis für die Persönlichkeits- und Lernentwicklung. Die Spielgruppe unterstützt, begleitet und fördert den Entwicklungsprozess aller Kinder im sprachlichen, sozialen, motorischen und kreativen Bereich.

² Mit dem regelmässigen Besuch in der Spielgruppe können das Kind und die Erziehungsberechtigten einen leichteren Übergang in den Kindergarten erleben.

³ Geborgenheit, Freiraum und Strukturen schaffen eine Atmosphäre, in welcher ein Zusammenleben erlernt und geübt werden kann.

⁴ Die Spielgruppe verfügt über die notwendigen Konzepte.

III. Mitarbeitende, Datenschutz und Schweigepflicht

§ 5 Mitarbeitende

¹ Alle Mitarbeitenden sind für ihre jeweiligen Arbeiten geeignet und qualifiziert.

² Regelmässige Weiterbildungen der Mitarbeitenden sichern eine zeitgerechte und professionelle Betreuung und Förderung.

³ Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Rickenbach.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht in Ergänzung zum Amtsgeheimnis

¹ Informationen, welche die Mitarbeitenden der Spielgruppe im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis respektive im Rahmen ihrer Arbeit erfahren, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und/oder wenn sie von ihrer Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt worden sind, an Dritte ausserhalb der Gemeinde Rickenbach weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte nach besonderer Gesetzgebung.

IV. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Spielgruppenleitung kann bei Bedarf mit Dritten eine Zusammenarbeit initiieren. Bezüglich Datenschutz und Schweigepflicht gelten die entsprechenden Bestimmungen sowie § 6 hiervoor.

² Die Spielgruppenleitung arbeitet eng mit der Primarschule zusammen.

V. Betreuungsangebot und Elternbeiträge

§ 8 Angebot

¹ Die Spielgruppe erbringt Leistungen für Kinder inklusive dem obligatorischen Angebot der frühen Sprachförderung.

² Das konkrete Ausgestalten des Angebots wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 9 Elternbeiträge

¹ Der Elternbeitrag pro Kind, dessen Erziehungsberechtigte Wohnsitz in Rickenbach begründen, beträgt pro Semester zwischen 50 und 300 Franken.

² Der Elternbeitrag pro Kind, dessen Erziehungsberechtigte nicht Wohnsitz in Rickenbach begründen, beträgt pro Semester zwischen 800 und 1'400 Franken.

VI. Öffnungszeiten, Bringen und Abholen

§ 10 Öffnungszeiten

¹ Der Betrieb der Spielgruppe wird während dem Schuljahr angeboten. Als Betriebsferien gelten die Schulferien.

§ 11 Bringen und Abholen

¹ Die Bestimmungen zum Bringen und Abholen der Kinder durch die Erziehungsberechtigten sind in der Betreuungsvereinbarung und im Konzept geregelt.

VII. Aufnahmebedingungen

§ 12 Aufnahme

- ¹ Das Angebot der Spielgruppe steht jedem in Rickenbach wohnhaften Kind offen.
- ² Kinder aus Familien, welche nicht in der Gemeinde Rickenbach wohnhaft sind, können das Angebot der Spielgruppe bei Verfügbarkeit auf Anfrage nutzen.
- ³ Die Anzahl Plätze wird durch den Gemeinderat mittels Beschluss festgelegt.

VIII. Anmeldeverfahren

§ 13 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung für den Besuch der Spielgruppe erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten aufgrund der Ausschreibung. Sie ist für die Dauer des Schuljahres verbindlich.
- ² Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kinder aus Rickenbach haben Vorrang, wenn eine Empfehlung der frühen Sprachförderung gemäss Sprachstanderhebung vorliegt.
- ³ Mit der Anmeldung des Kindes besteht die Verpflichtung zur regelmässigen Teilnahme während dem ganzen Schuljahr und zur Bezahlung des Elternbeitrages. Wenn Platz vorhanden ist, besteht die Möglichkeit einer Anmeldung während dem Schuljahr.

§ 14 Anmeldebestätigung

- ¹ Auf die Anmeldung erfolgt nach Prüfung eine schriftliche Anmeldebestätigung mit einer Kostenrechnung.
- ² Anschliessend erhalten die Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung mit verschiedenen Hinweisen zu den Rechten und Pflichten.
- ³ Mit dem Unterzeichnen der Vereinbarung kommt das Betreuungsverhältnis zustande.

IX. Abwesenheiten, Krankheiten, Medikamente, Unfall, Kostenrückerstattung und Versicherung

§ 15 Abwesenheiten

- ¹ Geplante Abwesenheiten sind der Spielgruppenleitung frühzeitig zu melden.

² Unvorhersehbare Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall oder ähnlichem sind der Spielgruppenleitung frühestmöglich telefonisch zu melden.

§ 16 Krankheit

¹ Kranke Kinder dürfen die Spielgruppe nicht besuchen.

² Wird ein Kind während der Betreuungszeit in der Spielgruppe krank, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Die Betreuungspersonen behalten sich das Recht vor, den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, dass sie ihr Kind abholen müssen.

§ 17 Medikamente

¹ Medikamente werden nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

§ 18 Unfall

¹ Bei einem Unfall sind die Mitarbeitenden berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Die Kosten der Behandlung und des Transports tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 19 Kostenrückerstattung

¹ Ein Anspruch auf Rückerstattung aufgrund einer Kündigung oder eines Ausschlusses besteht nicht. In Härtefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen prüfen.

§ 20 Versicherung

¹ Jedes angemeldete Kind muss zwingend über eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen.

² Die Gemeinde Rickenbach, als Betreiberin der Spielgruppe, verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Für die von Kindern verursachten Schäden sowie für mitgebrachte Gegenstände und Kleider wird jegliche Haftung abgelehnt.

X. Zahlungsregelung

§ 21 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der verbindlichen Anmeldung im Voraus für ein Semester.
- ² Der Betrag ist innert 20 Tagen rein netto zu bezahlen.

§ 22 Zahlungsverzug

- ¹ Wird der in Rechnung gestellte Betrag nicht bezahlt, kann das Kind aus der Spielgruppe ausgeschlossen werden.
- ² Ein Wiedereintritt kann erst nach Bezahlung des Ausstands erfolgen.

XI. Kündigung und Ausschluss

§ 23 Abmeldung

- ¹ Das Betreuungsverhältnis gilt für die Dauer eines Schuljahres. Für eine allfällige Weiterführung ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- ² Eine vorzeitige Auflösung der Betreuungsvereinbarung kann nur in begründeten Fällen und schriftlich erfolgen. Als begründete Fälle gelten eine massgebliche Veränderung der Betreuungssituation bei den Erziehungsberechtigten, ein Wegzug, eine veränderte Arbeitssituation oder der Ausschluss nach § 24 nachfolgend.
- ³ Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

§ 24 Ausschluss

- ¹ Sollte der Betrieb der Spielgruppe wiederholt durch untragbares Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, nimmt die Spielgruppenleitung Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Eine gemeinsame und für alle gute Lösung wird gesucht und angestrebt. Falls keine Verbesserung der Situation erreicht wird, entscheidet die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei auf Antrag der Spielgruppenleitung über einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss.
- ² Bei unregelmässiger und unentschuldigter Teilnahme gelten die Bestimmungen sinngemäss.
- ³ Bei einem dauerhaften Ausschluss wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst.

XII. Rechtspflege

§ 25 Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung der Gemeinde Rickenbach.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Spielgruppenreglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2023

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Fabian Aebi
Gemeindepräsident

sig. David Schenk
Gemeindeschreiber

XIV. Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung

Änderungen nach Paragraf

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	27.11.2023	01.01.2024	Erstfassung